

Würde der Natur – Würde des Menschen

Skizze einer Alternative¹

I. An Wissen mangelt es nicht...

Wenn man sich vergegenwärtigt, was allein die *Global Assembly*² zur globalen Situation, zu den *Rechten der Natur in Europa*³ und zum Engagement der *deutschen Zivilgesellschaft*⁴, was der *Weltklimarat 2023* zum Stand der Wissenschaft über die Grundlagen des Klimawandels⁵ und was engagierte *Umweltverbände* über die Erderwärmung, Extremwetter und das Artensterben zusammengetragen haben, wird klar: An Wissen mangelt es nicht. Mahnungen, die Erkenntnisse umzusetzen, sind seit dem *Club of Rome* über die Grenzen des Wachstums 1972 nicht ausgeblieben⁶. Doch erst auf der *UN-Klimakonferenz in Paris 2015* ist die verbindliche Festlegung des 1,5° Ziels gelungen, und immerhin konnte auf der *29. Weltklimakonferenz in Dubai 2023* ein Ausstieg aus Kohle, Gas und Erdöl durchgesetzt werden.

Umso mehr springt ins Auge, dass dann die *Umsetzung durch die Vertragsstaaten* weit hinter den internationalen Versprechungen zurückbleibt. Unverkennbar sind die globale Industrialisierung und insbesondere der Lebensstil in den westlichen Industriegesellschaften dafür verantwortlich, dass Egoismus, überbordende Wirtschaftsinteressen, grenzenloses Konsum- und Profitstreben, Rücksichtslosigkeit und die weltweite Ungerechtigkeit im Verhältnis von arm und reich die Probleme vermehren und Fortschritte verhindern. Alles Wissen scheint nicht auszureichen, um den Willen zum konkreten Handeln zu entzünden.

II. Empörung und die ‚unwiderstehliche Intuition‘

Als Reaktion auf diese Situation hat *Stéphane Hessel* mit seiner kleinen Schrift „Empört euch!“ schon 2010 den richtigen Ton gesetzt und zum Widerstand gegen neoliberale Ausbeutung aufgerufen.⁷ Das mag angesichts der äußeren Kräfteverhältnisse naiv erscheinen, doch bewegt inzwischen viele Menschen die „unwiderstehliche Intuition“ (*Tilo Wesche*), dass man so mit der Welt nicht umgehen darf. Zu bemerken ist eine zunehmende gesellschaftlichen Stimmung, dass die Natur nicht nur aus Nützlichkeits-erwägungen schutzbedürftig ist; inzwischen spüren viele Menschen, dass es gar nicht primär um Eigeninteressen des Menschen geht, sondern der natürlichen Mitwelt *um ihrer selbst willen* Achtung und Schutz gebühren: Der Natur geschieht *Unrecht – die Natur braucht Rechte, Eigenrechte*.

Ein Vorbild ist die Lebensweise der indigenen Völker. Inzwischen weiß man mehr darüber, wie es den indigenen Kulturen gelingen konnte, im Frieden mit der Natur zu leben. Daseinsgrundgefühl ist das Eingebundensein des Menschen und der Natur in den Kosmos des Lebens. Achtung und Dankbarkeit sind verbunden mit der Anerkennung des Eigenwerts der Natur im Gefühl der Verantwortung für deren Wohlergehen. Dieser Lebenseinstellung entspringt, dass *Robin Wall Kimmerer*⁸ aus dem Stamm der Potawatom und Professorin für Umweltwissenschaften in New York traditionelles ökologisches Wissen sammelt, um es mit der modernen Wissenschaft zu verbinden. Sie wirbt für das *Bewusstsein der Würde der Natur*, für *Demut und Dankbarkeit*, gerade weil der Mensch in den Kreislauf des Lebens eingebunden ist und das Leben auf Kosten der Natur unvermeidlich ist. Deshalb lebt jeder in der Verantwortung für eine nachhalti-

¹ Erfahrungshintergrund sind die Aufgaben des Kinderbeauftragten der Landesregierung NRW für die Rechte der Kinder, die 2002 nach 8 Jahren erfolgte Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung und die Beteiligung bei der seit 30 Jahren vergeblich betriebenen Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz; Benassi, Günter/ Eichholz, Reinald, Grundgesetz und Kinderrechte, DVBl. Heft 10, 15. Mai 2017, S. 614-620

² Imke Horstmannshoff & Barbara Unmüßig, <https://www.globalassembly.de/rechte-der-natur>

³ von Cat Haas (Eco-Jurisprudence Monitor), Laura Burgers (University of Amsterdam) und Alex Putzer (Sant'Anna School of Advanced Studies) -- Dezember 2023

⁴ von Elena Ewering, Universität Kassel, Akteur:innen & Initiativen a.a.O.

⁵ Sechster Sachstandsbericht des Weltklimarates IPCC - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/grundlagen-des-klimawandels/weltklimarat-ipcc/sechster-sachstandsbericht-des-weltklimarates-ipcc#undefined>

⁶ Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen 1992, Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ("Rio-Konferenz") 1992, Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention 1993

⁷ Hessel, Stéphane (2010), *Empört Euch!* Ullstein, Berlin

⁸ Wall Kimmerer, Robin (2021), *Geflochtenes Süßgras. Die Weisheit der Pflanzen*, aus dem Englischen von Elsbeth Ranke, Aufbau Verlag, Berlin 2021

ge Nutzung, immer nach dem Prinzip der „ehrenhaften Ernte“: Was der Natur entnommen wird, darf „nie mehr als die Hälfte“ sein, und es wird in Dankbarkeit mit Gegengaben bedacht.

Diese in Tradition und Gefühl lebenden ‚*Intuitionen*‘ haben durch die Amazonas- und Andenvölker besondere Bedeutung erhalten, weil sie ihre Philosophie des ‚guten Lebens‘ für Mensch *und* Natur bewusst als Gegenentwurf zum westlichen Umgang mit der Natur weiterentwickelt haben. Politisch wurde daraus „die direkte Forderung, der Natur Rechte zu verleihen“.⁹

III. Die Bedeutung des Gefühls im Diskurs des Rechts

Für das europäische, der Rationalität verpflichtete juristische Denken sind diese ‚unwiderstehlichen‘ Empfindungen ungewohnt. Man bleibt bei „einer rational-empirischen Betrachtung, Objekte und Vorgänge messen, quantifizieren und definieren [zu können, statt] mit Intuition und Gefühl komplexe Zusammenhänge [zu] erfassen.“¹⁰ Doch hier muss „das Andere der Vernunft“ ergänzt werden: „Dieses Andere – das ist die unmittelbare, lebensweltliche Erfahrung von Ordnung und Regelmäßigkeit in der Natur, die Erfahrung, dass man als Mensch mit anderen Lebewesen zusammenlebt, die Erfahrung des Eingebundenseins in natürliche Rhythmen, die Erfahrung, dass die Natur einen anspricht, dass sie sinnvoll und zu etwas gut ist.“¹¹ Martha Nussbaum spricht über eine „Rehabilitation der Gefühle“: „Gefühle sind keine irrationalen Aufwallungen und Triebkräfte, sondern Weisen, die Welt zu sehen. Sie haben ihren Platz im Kern des eigenen Wesens und bilden den Teil, mit dem man sich die Welt begreiflich macht.“¹² Dies ernst zu nehmen, ist nicht nur notwendig, um dem einzelnen Menschen gerecht zu werden. Der Schweizer Verfassungsrechtler Hans Huber sprach für die ganze Rechtsgemeinschaft: Was in einer Rechtsordnung gelten soll, müsse „Widerhall in den Herzen“¹³ finden. Dann wächst in der Grundstimmung des Staunens vor den Wundern der Natur, Sonne und Mond und der Ehrfurcht vor dem Leben ein Gefühl für die *Würde der Natur* in ihrer überwältigenden Vielfalt, Größe und Schönheit.

Diese „Gefühlsbasis des Rechts“¹⁴ wird gewöhnlich unterschätzt. Für die Rechte der Natur ist sie jedoch gleichermaßen entscheidend dafür, dass eine ausreichende gesellschaftliche Identifikation mit den Bedürfnissen der Natur entsteht, wie auch, dass im Ergebnis ausreichender politischer Wille zustande kommt, die notwendige Transformation in Angriff zu nehmen.

IV. Handlungsoptionen

Bei einem Vorhaben, das so grundsätzliche Neuorientierungen erfordert, braucht es in unserer Gesellschaft Initiativen auf allen Ebenen, sowohl im Blick auf den gesellschaftlichen Dialog, als auch mit dem Ziel konkreter Rechtsänderungen. Das Verhältnis zur Natur wächst nicht durch abstraktes Wissen, sondern durch konkrete Begegnung von Anfang an, eine Herausforderung, die besonders in städtischen Bereichen große Anstrengungen erfordert. Insofern bedarf es namentlich in den Schulen erlebnisbezogener Freiräume. Der Erholungswert der Landschaft ist trotz aller Zielkonflikte von besonderer Bedeutung. Bei der rechtlichen Debatte ist zu bedenken, dass juristische Regelungen meist als abstrakt empfunden werden und eine Identifikation im Alltag erschweren. Es ist daher eine besondere Aufgabe, das Gesamtprojekt mit einer „*Erzählung*“ zu verbinden, die das Vorhaben emotional stützt und verhindert, dass sich das Juristische kontraproduktiv auswirkt.

Spätestens, seit der Vorschlag von Jens Kersten für ein ‚*ökologisches Grundgesetz*‘ vorliegt, ist damit zu rechnen, dass dieses Thema aktuell bleibt. Dafür müssen konkrete Vorschläge erarbeitet werden, die den unterschiedlichen Aspekten von Verstehbarkeit und juristischer Gediegenheit Rechnung tragen.

⁹ Gutmann, Andreas/ Garcia Ruales, Jenny (2023), Rechte der Natur in Lateinamerika, in: Rechte für Flüsse, Berge und Wälder, Hrsg. Kramm, Matthias, oekom verlag, München, S. 26, 28 ff.

¹⁰ Bosselmann, Klaus (1992), Im Namen der Natur. Der Weg zum ökologischen Rechtsstaat, Scherz Verlag, Bern, München, Wien, S. 71

¹¹ Böhme, Hartmut/Böhme, Gernot (1992), Das Andere der Vernunft: Zur Entwicklung von Rationalitätsstrukturen am Beispiel Kants, Frankfurt a.M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 542, S. 74

¹² Nussbaum, Martha C. (2018), Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Gender Studies, 10. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 16, 147

¹³ zitiert bei Kaufmann, Franz Xaver (1985), Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts, in: Lampe, Das sogenannte Rechtsgefühl, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Band X, Opladen, S. 193

¹⁴ Schmitz, Hermann (2005), System der Philosophie, Bd. III, Der Rechtsraum, Karl Alber Verlag, Bonn, S. 20 ff.

Gefragt ist indessen nicht nur die **Verfassungsebene**. Die sog. **einfache Gesetzgebung**, wie wir sie im Bundesnaturschutzgesetz, im Tierschutzgesetz oder im Raumordnungsgesetz haben, ist ebenso zu bedenken, inwieweit dort Veränderungen notwendig sind. Zunehmende Bedeutung haben die klimaschutzrechtlichen Vorgaben der **Europäischen Union**, insbesondere im Rahmen der **EU-Biodiversitätsstrategie** und die damit verbundenen Mitwirkungsmöglichkeiten.

Hinzu kommt die **Landesebene**, sowohl im Blick auf die Umsetzung der Bundesgesetze, als auch mit ihren eigenen Zuständigkeiten. Die Landesentwicklungsplanungen bieten Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere für Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und Vorgaben in den Bauordnungen und der Freiraumplanung.

Die **kommunale Ebene** muss wegen ihrer Problem- und Bürgernähe eine besondere Rolle spielen. Im gesetzlich vorgegebenen Rahmen hat die örtliche Gemeinschaft Satzungsbefugnisse insbesondere in der Bauleit- und Flächennutzungsplanung, die Raum lässt, unter **Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern** auch eigene oder strengere Anforderungen zu beschließen. Die Unterstützung durch Bürgerinitiativen und Verbände kann für die Strategie bis zur Bundesebene genutzt werden. Die Kommunen untereinander müssten sich einen produktiven Wettstreit liefern.

Die Erfahrungen bei der Implementation von *Rechten der Kinder* nach der UN-Kinderrechtskonvention haben gezeigt, dass alle diese Ebenen möglichst gleichzeitige Beachtung verlangen. Im Folgenden wird die Verfassungsebene als ‚konzeptionelles Dach‘ über alle Einzelinitiativen beleuchtet.

V. Ideen zur Transformation

Der seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Gang gekommene Diskurs hat vor allem rechtlichen Regelungen gegolten.¹⁵ **Christopher Stone** eröffnete das Nachdenken über die Rechte der Natur mit der Forderung einer Klagebefugnis von „Naturobjekten.“¹⁶ **Klaus Bosselmann**¹⁷ plädierte schon 1992 dafür, der Natur als Ausdruck ihrer Eigenrechte *Subjektstatus* zu geben, jedoch keine subjektiven Rechte im überkommenen Sinne von *Ansprüchen*, denn „Eigenrechte sind die Rechte der Natur in ihrer komplexen Vernetztheit, die nur als Ganzes geschützt werden können [...]. Diese Eigenrechte haben mit der individualistischen Tradition subjektiver Rechte nichts gemein.“¹⁸ Auf dieser Basis schlägt er eine umfassende Transformation zum „**ökologischen Rechtsstaat**“ vor. Damit ist treffend beschrieben, dass unter dem Eindruck der fortschreitenden Naturzerstörung über die Grundlagen der staatlichen Gemeinschaft neu nachgedacht werden muss. *Bosselmann* will den dahinterstehenden Subjektstatus der Natur nicht mit der ‚patriarchalischen‘ Gewährung einer Rechtsstellung als juristischen Person fassen, weil dies eine den menschlichen Gemeinschaftsbedürfnissen angepasste Konstruktion sei. Hinzufügen kann man, dass *originäre Eigenrechte* den ‚angeborenen Rechten‘ des Menschen entsprechen, die *nicht obrigkeitlich verliehen* werden, sondern mit der Existenz als solcher gegeben sind.

Zur Begründung der Rechte der Natur hat **Klaus-Michael Meyer-Abich**¹⁹ vorgeschlagen, die *Gleichheit von Mensch und Natur als Lebewesen* zum Ausgangspunkt zu nehmen. Ähnlich möchte **Corine Peluchon**²⁰ in dem von ihr skizzierten „Zeitalter des Lebendigen“ die *gemeinsame Körperlichkeit* des Menschen und der ihn umgebenden Natur als Basis der **Gleichheit von Mensch und Natur** verstehen. Aus dem Ansatz der Gleichbehandlung lassen sich in der Tat wichtige Gesichtspunkte gewinnen, weil der Gleichheitssatz immer auch offen dafür ist, wesenhaften Unterschieden Rechnung zu tragen, sodass die kurzschlüssige Gleichsetzung von Lebewesen ganz unterschiedlicher Entwicklungsstufen ausgeschlossen werden kann. Andererseits bleibt fraglich, wie bei einem *gleichen Lebensrecht* aller Naturwesen eine unterschiedliche Behandlung zu begründen ist, soweit es um die Lebendigkeit als solche geht, die doch der tra-

¹⁵ Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst 8 - 3000 - 089/21 Dokumentation zur Diskussion über die Anerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für Natur und Umwelt

¹⁶ Stone, Christopher (1987), *Umwelt vor Gericht*, München, Trickster Verlag

¹⁷ Bosselmann, Klaus (1992), *Im Namen der Natur. Der Weg zum ökologischen Rechtsstaat*, Scherz Verlag, Bern, München, Wien

¹⁸ Bosselmann, a.a.O., S. 358, 370

¹⁹ Meyer-Abich, Klaus Michael (1984), *Wege zum Frieden mit der Natur*, Carl Hanser Verlag, München Wien, S. 171 ff.

²⁰ Pelluchon, Corine (2021), *Das Zeitalter des Lebendigen. Eine neue Philosophie der Aufklärung*, wbg Academie, S. 142 ff.

gende Gesichtspunkt für die Rechte der Natur sein soll. Es gilt dasselbe wie bei *Interessen*: Es fehlt m.E. ein übergeordnetes Kriterium, wenn unterschiedliche Existenzrechte miteinander konkurrieren.

Die Überlegungen von **Martha C. Nussbaum** setzen anders an und umkreisen auf den Spuren der griechischen Philosophie die Anforderungen eines „guten Lebens“. Anders als bei den Amazonas- und Andenvölkern spielen jedoch etwa „gesunde Luft und gesundes Wasser“ eine Rolle nur im Zusammenhang mit anderen Bedingungen, die für ein gutes Leben *des Menschen* wichtig sind.²¹ Rechte der Natur als Eigenrechte macht sie von der einer dem Menschen vergleichbaren Empfindungsfähigkeit abhängig. Deshalb werden den Tieren Eigenrechte zuerkannt, Pflanzen aber nicht²² – mit dem Ergebnis, dass wichtige Teile des Ökosystems Schutz *aus eigenem Recht* nicht beanspruchen können.

Einen umfassenden Entwurf liefert **Jens Kersten** mit seinem Konzept für ein „**Ökologisches Grundgesetz**“.²³ Er bettet die Rechte der Natur als „*Verantwortung für die Natur*“ in das Verantwortungskonzept des Grundgesetzes ein. Für ihn eröffnet die „subjektive Dimension der Grundrechte die Perspektive, auch die Rechte der Natur anzuerkennen.“ Zum Angelpunkt wird Art. 19 Abs. 3 GG durch die Möglichkeit einer „Übertragung von Grundrechten auf nicht-menschliche Personen“, also juristische Personen. Dies soll genutzt werden, um durch staatliche Verleihung Tieren, Pflanzen und Naturgütern den Status als „ökologische juristische Person“ zu verschaffen. Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen eine *Verleihung*, es verbleiben für den Gesetzgeber und nachgeordnete Instanzen äußerst umfangreiche Aufgaben: „Der Bundestag muss zunächst die Rechtssubjektivität ökologischer Personen ausdifferenzieren. Auf dieser Grundlage können sich ökologische Personen sodann auf die Grundrechte berufen, die ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind.“ Und noch weitere Schritte sind erforderlich: „In seiner konkreten Ausgestaltung kann und muss Rechtssubjektivität sehr unterschiedliche Formen annehmen, um den spezifischen Eigenschaften und Kontexten einer Person angemessen gerecht zu werden.“²⁴ Fast alle Grundrechte scheinen sich für eine solche Anwendungserweiterung zu eignen, nur nicht Art. 1 Grundgesetz: „Eine Übertragung der Menschenwürdegarantie auf ökologische Personen ist ausgeschlossen. Sie bleibt dem Menschen vorbehalten.“ Zweifellos kann es nicht darum gehen, die *Menschenwürde* auf die Natur zu übertragen; wenn man die Würde der Natur anerkennt, kann es nur um deren originäre Eigenrechte gehen. Konzeptionell und praktisch verbleiben grundsätzliche Fragen.

Einen ganz anderen Weg verfolgt **Tilo Wesche**. Er möchte den „Wahrheitsgehalt ökozentrischer Weltbilder“ ohne „Mythos und Religion“ in einen „kontrollierbaren Gedanken übertragen“²⁵, indem er bei der *geltenden Rechtsordnung* ansetzt. Aus deren Prinzipien will er eine normative Rekonstruktion ökologischer Eigenrechte ableiten. Seine Prämisse ist, dass „ökologische Eigenrechte eine juristische Konstruktion [voraussetzen], die es überhaupt möglich macht, dass eine nichtmenschliche Entität wie die Natur ein Subjekt von Rechten sein kann“,²⁶ – *originäre* Eigenrechte können so aber nicht entstehen. Der entscheidende Einstieg ist für ihn die Eigentumsordnung. Beim Eigentumserwerb findet *Wesche* den Grundsatz verwirklicht: „*Wertschöpfung rechtfertigt Eigentum.*“²⁷ An dem wirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess sieht er die Natur durch die bereitgestellten Naturgüter mit „Ökosystemdienstleistungen“ beteiligt. Dafür gebühre ihr (*Mit*)*Eigentum* an den erbrachten Leistungen. Wer aber Eigentum halten kann, sei notwendig auch *Subjekt*. Dies verdiene Schutz vor Beeinträchtigung, Beschädigung und Zerstörung, wie er allem Eigentum zustehe und unterwerfe den Eigentumsbegriff als solchen einem grundlegenden Transformationsprozess: Schutz und Nachhaltigkeit werden Merkmale, die den Eigentumsbegriff selbst definieren.

Die konkreten Schlussfolgerungen für inhärent nachhaltiges Eigentum finden Zustimmung. Bedenklich bleibt die argumentative Ableitung. Sie lässt die Natur zum Wirtschaftsgut werden. Doch es ist problematisch, den naturgegebenen Überfluss im Werden und Vergehen mit einem vergleichsweise engen

²¹ Nussbaum, Martha C. (2018), *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, 10. Auflage (1. Auflage 1999), edition suhrkamp, Frankfurt a.M., S. 65

²² Nussbaum, Martha C. (2023), *Gerechtigkeit für Tiere*, wbg Theis, Darmstadt

²³ Kersten, Jens (2022), *Das ökologische Grundgesetz, Plädoyer für eine ökologische Transformation*, C.H.BECK Verlag, München,

²⁴ Kersten, a.a.O., S. 104, 106

²⁵ Wesche, a.a.O., S. 193

²⁶ Wesche, a.a.O., S.O., S. 156

²⁷ Wesche, a.a.O., S.O., S. 226

System einzufangen, das ganz anderen Prinzipien folgt – zumal die gegenwärtige liberalistische Ausrichtung mit ihrem Anspruchsdenken der wesentliche Grund der Naturvernichtung ist. Außerdem scheint fraglich, ob der Beitrag der Natur eine ‚Schöpfung‘ sein kann, die doch ihrem Wesen nach einem Freiheitsimpuls entspringt. Schließlich bleibt noch die kritische Frage, ob der Grundgedanke ‚Wertschöpfung rechtfertigt Eigentum‘ wirklich tragfähig ist. Welche Rolle spielt die Arbeit? Im geltenden Recht könnte § 950 BGB das Modell sein: „*Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.*“ Der Nachsatz „*sofern nicht...*“ zeigt, dass im Prinzip nicht der entstandene Wert, sondern die *verrichtete Arbeit* in ihren verschiedenen Varianten der Grund ist, die den Eigentumserwerb rechtfertigt. So bleiben mir Zweifel, ob der von Wesche vorgeschlagene Weg weiterführt.

VI. Die Würde der Natur als Quelle ihrer Rechte

Aus meiner Sicht werden die emotionalen und rechtlichen Anforderungen besser erfüllt, wenn man die **Würde der Natur in den Mittelpunkt** konzeptioneller Überlegungen rückt. Dabei gehe ich davon aus, dass ein weiter rechtlicher Gestaltungsrahmen zur Verfügung steht, um das Gefühl im Recht ebenso zu berücksichtigen wie die juristisch erforderliche Gedankenarbeit. Das verlangt allerdings, den Gehalt der sich in Gefühlen ausdrückenden ‚Intuitionen‘ so zu fassen, dass er für den rechtlichen Diskurs plausibel wird. Dazu kann an die Überzeugung der indigenen Völker angeknüpft werden, dass die äußere Erscheinung der Natur stets mit **nicht-sinnlichen Qualitäten** verbunden ist, die ihr Sinn und Bedeutung verleihen. Solche nicht-sinnlichen Qualitäten finden sich nämlich auch in unserem rational geprägten Denken, ohne auf metaphysische oder spirituelle Erfahrungen zurückzugreifen.²⁸ Auch für uns ist die Natur nicht nur, wie Wesche meint, der „Inbegriff von Materie“²⁹, sondern als *Lebewesen* sind Menschen, Tiere und Pflanzen samt ihrer Basis in der mineralischen Welt Teile einer umfassenden Ganzheit. Rational gefasst, ist die Natur ein *übergreifendes, unendlich differenziertes ökologisches System*, das sich durch alle seine Teile verwirklicht. Geprägt ist es von Entwicklungsgesetzen, die jeder Erscheinung ihre besondere Gestalt geben – Baum, Tier oder Ozean. Wie *jedes andere Gesetz* sind auch diese Gesetze *nicht-sinnlicher* Art. Gesetze kann man nicht sehen. Ausnahmslos handelt es sich – auch bei kodifizierten oder naturwissenschaftlich gefassten Gesetzen – um einen *übersinnlichen Sinnzusammenhang*, der in einer „*unlösbaren Strukturverschlingung*“³⁰ ordnend mit der sichtbaren Welt verbunden ist. Diese **empirische sinnlich-nichtsinnliche Wirklichkeit** begründet Bedeutung und Eigenwert der natürlichen Mitwelt – *deshalb* ist sie ‚*Wert an sich selbst*‘, erhoben über bloße Materie und logischen Rechtfertigungsdruck.

Das erlaubt m.E. eine wichtige Schlussfolgerung. So wie auch die *Menschenwürde* die sinnlich-logische Sphäre transzendiert und wir in ihr trotzdem die höchste Bestimmung des Menschen anerkennen, in demselben Sinne kann man im *Eigenwert der Natur* **Würde als höchsten Wert in allen ihren Erscheinungen** wahrnehmen. Ihr entspringen die Rechte, die sich in den ‚Intuitionen‘ als Existenzrecht, Achtung, Schutz und als ‚*ehrenhafter*‘ Umgang gezeigt haben, ganz entsprechend, wie sich die Grund- und Menschenrechte „aus der Menschenwürde herleiten“.³¹ Doch ist dies keine anthropomorphe Übertragung menschlicher Grundrechte³², es geht um Rechtswirkungen, die in der Existenz der Natur selbst gegründet sind. Die rechtlichen Ähnlichkeiten dürfen nicht verschleiern, dass die Würde der Natur sich von der des Menschen in einem zentralen Punkt unterscheidet: Die Würde des Menschen ist mit seiner *Freiheit* verbunden. Dies hat er der Natur voraus. Dem Menschen obliegt dank seiner Autonomie, aus eigenen Kräften zu verwirklichen, was die Natur als Würde *besitzt*. *Würde der Natur* und *Würde des Menschen* haben deshalb ihren je eigenen existenziellen Grund. Dieser existenziellen Gründung ist zu verdanken, dass die *Wür-*

²⁸ Nussbaum, a.a.O., S. 28; Wesche, a.a.O., S. 25

²⁹ Wesche, Tilo (2023), Die Rechte der Natur – Vom nachhaltigen Eigentum, Suhrkamp TB Wissenschaft 2414, S. 71

³⁰ Entlehnt bei Kaufmann, Arthur (1982), Analogie und ‚Natur der Sache‘, 2. Aufl. S. 46

³¹ Präambeln der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. und 19.12.1966

³² Anders Kersten, a.a.O.

de der Natur keine juristische Konstruktion, philosophische oder ethische These ist, sondern ontologische Realität, die dem juristischen Denken als vorgegebene Tatsache die Bodenhaftung sichert. Das trägt m.E. das Ergebnis: **Die Natur besitzt Würde, und wer Würde hat, hat auch das Recht auf deren Achtung, Schutz und würdevolle Behandlung.**

VII. Rechtssystematische Einordnung

Um diesen Sachverhalt rechtlich einzuordnen, ist wichtig, dass die Rechte der Natur nicht nur im positiven, geschriebenen Recht von Bund, Ländern, Gemeinden und international zu verankern sind, sondern einzubeziehen ist auch das **überpositive moralische Recht**. Zwar sprach Kant³³ von Recht nur, wenn es mit *Zwang* durchgesetzt werden kann. Doch ist gerade freiwillig geübtes redliches Verhalten - die aus freien Stücken geübte Gerechtigkeit - als Grundstimmung einer Gesellschaft von größter Bedeutung. Nur solange in der großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger „ein gewisser Grundkonsens über Wert und Inhalt der Rechtsordnung besteht, das heißt, insoweit ihr ‚Rechtsgefühl‘ genügende Ähnlichkeiten aufweist, sind die Funktionsvoraussetzungen eines demokratischen Rechtsstaats intakt.“³⁴ Gerade hier hat das individuelle und gesellschaftliche „Streben nach dem Richtigen“ (*Rudolf Stammler*) seinen Ort. So kann sich eine Rechtskultur bilden, in der die Grundstimmung der Gerechtigkeit lebt.

Offensichtlich ist aber, dass die Subjektivität der in der Gesellschaft herrschenden Gerechtigkeitseinstellungen verbietet, sie als *allgemeingültige*, für *alle* verbindliche Normen zu sehen. Allerdings haben einzelne *nicht kodifizierte Grundsätze* des überpositiven Rechts eine besondere Stellung, nämlich „elementare Rechtssätze, gegen die man nicht verstoßen kann, ohne zugleich das Recht selbst zu verneinen.“³⁵ Es handelt sich um **im Wesen der Gerechtigkeit begründetes essenzielles Recht**, das unabhängig von einer Kodifizierung Geltung beanspruchen kann.³⁶ Bis heute bedeutsam ist der schon von den Römern formulierte Grundsatz NEMINEM LAEDERE, der als basaler Ausdruck menschlicher Existenz Schädigung oder Zerstörung verbietet und im Falle eines Schadens Wiedergutmachung fordert. Dieselbe essenzielle Geltung kommt dem Grundsatz zu „*Wer Recht hat, der soll auch Recht bekommen*“ – Recht, das keinen Geltungsanspruch hat, ist kein Recht. In demselben Sinne gilt auch *μὲδεν ἄλλαν*, *nichts zu viel* – das allgemeine Gebot der „*Verhältnismäßigkeit*“, dem die Bejahung von Willkür wesenhaft widerspricht.³⁷ Am deutlichsten spricht die Realität des überpositiven Rechts aus der Schrift über *Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht*, die *Gustav Radbruch* unter dem Eindruck des nationalsozialistischen Unrechts verfasste. Im positiven Recht kodifiziertes „unerträgliches Unrecht“, das Gerechtigkeit ihrem Wesen nach „verleugnet“, wird durch übergesetzliches Recht verdrängt.³⁸

Vor diesem Hintergrund sind sowohl die **Menschenwürde als auch die Würde der Natur** unabhängig von ihrer Kodifizierung **essenzielles Recht**, weil unter dem Anspruch der Gerechtigkeit nicht denkbar ist, dass es überhaupt *Würde* geben könnte, die man verletzen, schädigen oder zerstören dürfte. Das bleibt nur unbemerkt, wo essenzielles Recht positiv geregelt wurde wie bei der Menschenwürde und dem Recht auf Leben und Unversehrtheit. Besondere Bedeutsamkeit bekommt essenzielles Recht folglich da, wo es an einer Kodifizierung fehlt, also gerade bei den Rechten der Natur. Auf diese Weise betrachte ich die Würde der Natur als **essenziellen Grundwert**, der der Menschenwürde in der Verfassung klarstellend an die Seite zu stellen ist. Mir scheint, dass mit erlebbarer *Würde der Natur* letztlich auch ein emotionaler Zugang eher möglich ist, als wenn wir vom ‚*Ökologischen Rechtsstaat*‘ oder dem ‚*Ökologischen Grundgesetz*‘ sprechen.

VIII. Die Rechte der Natur im Kontext menschlicher Freiheit

Die Dramatik der Auseinandersetzung um die Rechte der Natur wird erst voll verständlich, wenn man erkennt, dass sie ihren Ursprung in der Freiheit des Menschen hat. Im praktischen Leben kollidiert

³³ Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Anfangsgründe der Rechtslehre D, Inselverlag 1922, S. 336

³⁴ Kaufmann, a.a.O., S. 185F f.

³⁵ Hippel, Fritz v. (1964), Rechtstheorie und Rechtsdogmatik. Studien zur Rechtsmethode und Rechtserkenntnis, Frankfurt am Main, S. 232

³⁶ Zur Menschenwürde ausdrücklich: Emmerich-Fritsche, Angelika (2007): Vom Völkerrecht zum Weltrecht, Duncker&Humblot, Berlin, S. 490 f.

³⁷ Hippel a.a.O., S. 232, 241

³⁸ Radbruch, Gustav, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Rechtsphilosophie, 8. Auflage, Stuttgart 1973, S. 347 ff.

alles *intuitiv* als notwendig Erkannte mit individuellen Freiheitsvorstellungen, gewaltigen Interessen, purem Egoismus, aber letztlich auch mit *Grundproblemen des Rechts*, das unter den heutigen Bedingungen materiell-rechtlich und prozessual alle notwendigen Instrumente liefert, um die Plünderung des Planeten wirkungsvoll zu betreiben. Zentral ist das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Handlungsfreiheit gewährleistet, sofern nicht die Rechte anderer entgegenstehen. So garantiert das Grundgesetz durch ein unverzichtbares Abwehrrecht die selbstbestimmte Persönlichkeitsentfaltung. Es bleibt die Aufgabe jedes Menschen, selbstverantwortlich über sein Handeln zu bestimmen. Heute jedoch erleben wir, dass gerade diese liberalistische Freiheit dabei ist, die Existenz von Mensch und Natur zu zerstören. *Intuitiv* leuchtet ein, dass ein anderer Ansatz gefunden werden muss.

Im Vordergrund steht die Forderung, im Grundgesetz die Rechte der Natur den freiheitsbeschränkend den **Rechten anderer gleichzustellen**. Doch zu wenig durchdacht ist bisher, dass zusätzlich **aus der Menschenwürde** eine eigene ‚Strategie‘ entwickelt werden kann. *Bosselmann* deutet an, dass es durchaus „eine Frage der Würde des Menschen [ist], wie wir mit Tieren, Pflanzen und der natürlichen Mitwelt umgehen.“³⁹ Tatsächlich versteht sich, wenn man sich seiner Würde bewusst wird, dass die *eigene* Würde verbietet, die Natur zu schädigen oder zu zerstören. So liegt in der Würde selbst zugleich der Grund, dass der Mensch, um Freiheit *würdig zu gestalten*, aus freien Stücken unterlässt, andere und die gesamte natürliche Mitwelt zu schädigen, zu gefährden oder zu zerstören. Aus *innerer Freiheit* wird man schützen, bewahren und pflegen, weil sich die *eigene* Würde weder mit Rücksichtslosigkeit, noch mit Ausbeutung, Mutwillen oder Zerstörung verträgt.

In den gängigen Menschenwürdetheorien⁴⁰ kommt dies nur unzureichend zum Ausdruck. Die Menschenwürde gilt, ganz auf den Einzelnen bezogen, als *verletzt*, „wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“⁴¹ Daran orientiert, ist die staatliche Gemeinschaft verpflichtet, die Lebensbedingungen im Interesse des Einzelnen so zu gestalten, dass die aus der Menschenwürde hergeleiteten Menschenrechte im Gefühl von Würde und Selbstwert⁴² real gelebt werden können – im Sinne von *Martha Nussbaum* die Bedingungen eines ‚guten Lebens‘.⁴³

Zu ergänzen ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006.⁴⁴ Dort heißt es: „Jeder Mensch besitzt als Person diese Würde, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status [...] Sie kann keinem Menschen genommen werden. Verletzbar ist aber der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt [...] Das gilt unabhängig auch von der voraussichtlichen Dauer des individuellen menschlichen Lebens (vgl. BVerfGE 30, 173 [194] zum Anspruch des Menschen auf Achtung seiner Würde selbst nach dem Tod).“ Wenn es tatsächlich auf Eigenschaften, die der Würde beigegeben werden könnten, selbst auf aktuelle Ausübung von Vernunft und Gewissen, *nicht* ankommt, geht es, wenn man alle Attribute außer Betracht lässt, letztlich um eine *innerlich* aufzusuchende Seinserfahrung ohne alle Vorstellungsinhalte. Menschenwürde erweist sich als höchstpersönliche Erfahrung einer *Haltung*, die am ehesten als ‚innere Aufrechte‘ erlebt werden kann, ein Hinweis auf den innersten Wesenskern des Menschen, der unantastbar ist – über den Tod hinaus. Diese Haltung ist nicht teilbar, sie gilt *allem gegenüber*, dem der Mensch in der Welt begegnet.

IX. Menschenwürde als Weltbezug

Ein Problem ist deshalb, dass sich im gesellschaftlichen Bewusstsein festgesetzt hat, Artikel 1 des Grundgesetzes habe allein die auf das Individuum bezogene, als *individualistisch* empfundene Dimension. Im Hintergrund wirken die Erfahrungen während des Nationalsozialismus, als die Würde des Menschen und die grundlegenden Menschenrechte auf Freiheit, Leben und Unversehrtheit mit Füßen getreten wurden. So ist nachvollziehbar, dass die Würde des Einzelnen im Vordergrund stand. Dies verkürzt jedoch den

³⁹ Bosselmann, a.a.O., S. 205, 21; auch Meyer-Abich, a.a.O., S. 65

⁴⁰ Tiedemann, Paul (2006), Was ist Menschenwürde? Eine Einführung, Darmstadt 2006; Schaber, Peter (2012), Grundwissen der Philosophie - Menschenwürde, Reclam TB 20338, Stuttgart

⁴¹ Günter Dürig, Maunz-Dürig, Grundgesetz. Kommentar, Art. 1 Abs. 1 Rdn. 28 m.w.N.

⁴² Vgl. KRK Art. 40 Abs. 1, auch IPWSK Art. 13, BRK Art. 24 Abs. 2

⁴³ Nussbaum, Martha, a.a.O., S. 62f.; vgl. Sen, Amartya, Die Idee der Gerechtigkeit, 12. Befähigungen und Ressourcen, München 2010, S. 281

⁴⁴ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. 02.2006, BGBl. 2006 I S. 466

Gehalt des Grundgesetzes. Übersehen wird, was Artikel 1 GG still voraussetzt: Menschenwürde hat einen gesellschaftlichen Rahmen.⁴⁵ Der Mensch kann nie als Einzelner gedacht werden. Wir leben in einem „apriorischen Beziehungsraum“ (*Robert Spaemann*). Menschenwürde ist immer auch die Anerkennung, die der Mensch in der Gemeinschaft empfängt und dem Anderen zurückgibt.⁴⁶ Die Aussage *Martin Bubers* „Der Mensch wird am Du zum Ich“⁴⁷ gilt wechselseitig. Das sog. Soziale ist kein Additiv zu einem isoliert gedachten Einzelmenschen oder eine abstrakte moralische Forderung. Altruismus ist in der Menschenwürde selbst tief gegründet als Haltung, über die eigenen Bedürfnisse hinaus zu blicken. Maßgebend wird, die Welt auch mit den Augen des Anderen zu sehen.

Die Verkürzung des Menschenwürdebegriffs auf den Einzelnen führte bei der Erarbeitung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10.12.1948 zu einer bemerkenswerten Episode. Als die Menschenwürde – englisch ‚*dignity*‘ – in den Text eingefügt werden sollte, widersprach der chinesische Diplomat *Peng Chun Chang* (1892–1957), der als Philosoph, Künstler und Menschenrechtsanwalt maßgeblich an dem Text mitarbeitete.⁴⁸ Er gab die Begründung, der oft beklagte Eurozentrismus mit seinen dem Individuum zustehenden Freiheitsrechten sei zu beschränkt. Das englische Wort lasse eine individualistische Engführung des Begriffs befürchten, die der chinesischen Denktradition zutiefst zuwider sei. In der chinesischen Sprache werde Menschenwürde mit dem Wort „*rèn*“ ausgedrückt, das in *einem* Begriff *Person*, *Persönlichkeit* und zugleich *Mitmenschlichkeit* bedeutet. Im Chinesischen gelte schon seit *Konfuzius* das Prinzip der „*Zwei-Menschen-Gesinnung*“, dass immer auch die Belange des Anderen gesehen werden. Am Ende hat *Peng Chun Chang* den englischen Text mitgetragen; in Art. 29 Abs. 1 wurde festgehalten: „*Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.*“⁴⁹ Dieses Verständnis war bekannt, als 1949 das Grundgesetz verabschiedet wurde. Konsequenterweise hat Deutschland dann auch der zweite Internationale Pakt von 1966 ratifiziert, nach dem sich *auch die sozialen Rechte* „aus der Menschenwürde herleiten“.⁵⁰ Unser übliches Verständnis der Menschenwürde muss in diesem Sinne korrigiert werden.

Doch vom Grundgesetz wird nicht nur das Gemeinschaftsleben vorausgesetzt, sondern zugleich, dass sich alles Zusammenleben in der real umgebenden Welt abspielt. Über *Zwischenmenschlichkeit* hinaus geht es um das umgreifende *In-der-Welt-sein* einschließlich der natürlichen Mitwelt. Sie bildet die „natürlichen Lebensgrundlagen“, die Art. 20a GG „im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung“ schützt. Als Grundwert der Verfassung ist die Menschenwürde aus diesem Zusammenhang nicht zu lösen. So verbindet sich die der Menschenwürde entspringende Haltung mit dem essenziellen Recht der Natur auf Anerkennung ihrer Würde und deren Achtung und Schutz. Das Verantwortungskonzept des Grundgesetzes hat hier seinen Ursprung.⁵¹

X. Zwischenergebnis

1. Der Überblick erlaubt das Fazit, dass es im Ergebnis auf **unterschiedlichen Wegen** gelingen kann, die individualistische Handlungsfreiheit im Interesse der Natur zu begrenzen. Zum einen kann man im Namen der *Würde des Menschen und der Würde der Natur* freies Engagement für den Frieden mit der Natur aufrufen. Dieser Appell baut auf das moralische Recht, um *auf sanftem Wege* die innere Verpflichtung gegenüber der Natur und das Gefühl für deren Eigenrechte wachzurufen. Dies muss sich nicht zuletzt als Impuls für die Gesetzgebung im Rechtsgefühl der Gemeinschaft einwurzeln – eine Aufgabe individuel-

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 4,7 (15f.)

⁴⁶ Ricoeur, Paul, *Wege der Anerkennung*, Frankfurt am Main 2006

⁴⁷ Buber, Martin (1984), *Ich und Du*, in: *Das dialogische Prinzip*, Lambert Schneider Verlag, Heidelberg, S. 7

⁴⁸ Liu, Lydia H., *Peng Chun Chang: Die Übersetzung des pluralistischen Menschen*, in: *Die unerzählte Geschichte der Menschenrechte um 1948* - <https://www.researchgate.net/publication/370543256>

⁴⁹ Liu, Lydia H., *Schatten des Universalismus: Die unerzählte Geschichte der Menschenrechte um 1948*, Zusammenfassung PDF https://link.springer.com › chapter › 10.1007 › 978-3-658-40031-6_11 First Online: 05 May 2023

Peng Chun Chang, https://de.wikipedia.org/wiki/Peng_Chun_Chang

⁵⁰ Präambeln zum IPBP, ratifiziert am 17. Dezember 1973, Bundesgesetzblatt, BGBl 1973 II, S. 1533, und zum IPWSK, ratifiziert am 17. Dezember 1973, BGBl. 1976 II, S. 428.

⁵¹ Kersten, a.a.O., S. 59 f.

ler Selbstbesinnung, des gesellschaftlichen Diskurses und letztlich des aktiven Staates, der auf diese Prozesse Einfluss nehmen muss.

2. Betrachtet man die Würde und die Rechte der Natur als *essenzielles Recht*, sind sie auch ohne Kodifizierung Teil der Rechtsordnung. So kann in der *Würde der Natur* ineins mit der *Menschenwürde* ein ‚oberster verfassungsrechtlicher Standard‘ gesehen werden. Im ‚ökologischen Rechtsstaat‘ kann die *Würde der Natur* zum ‚Grundwert‘ erhoben werden, der allen nachfolgenden Regelungen vorausgeht. Sie kann Leitbegriff für die Handlungsoptionen vom Grundgesetz bis zu Verordnungen und Satzungen auf Ortsebene sein.

3. Für die praktische Durchsetzung werden die *repressiven* Ansätze des positiven Rechts – das im engeren Sinne Juristische – entscheidende Bedeutung haben, und zwar auf allen staatlichen Verantwortungsebenen. Bundes- und Landesgesetze, die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Landesrecht und Regelungen der kommunalen Ebene und die Mitwirkungsrechte auf EU-Ebene bieten sämtlich Ansatzpunkte für Initiativen im Namen der Würde der Natur.

Eine besondere Aufgabe fällt dem Verfassungsgeber des Grundgesetzes zu. Denn soweit es um die Würde der Natur als essenzielles Recht geht, fehlt es an der gebotenen Klarstellung als Rechtsbegriff. Deshalb das Plädoyer für eine *Aufnahme der Würde der Natur ins Grundgesetz*.

XI. ‚Würde‘ oder ‚Integrität‘ als Verfassungsgrundwert?

Ein ähnlicher Begründungszusammenhang wie beim Würdebegriff scheint sich zu ergeben, wenn man den Grundsatz der *Rio-Erklärung von 1992* aufgreift und sich als übergeordnetes Ziel vorstellt, „die Gesundheit und Integrität der Ökosysteme der Erde zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen.“ Mit dem Begriff der *Integrität* scheint ganz wie bei der Würde ein ‚oberster Standard‘ getroffen, der das Leitmotiv der gesamten Weiterentwicklung sein könnte. Doch im Verhältnis der Begriffe zueinander ergibt sich, dass *Würde* dem Begriff der *Integrität* vorausgeht. Würde ist die ursprüngliche Gegebenheit, aus der sich die Rechte auf Gesundheit und Integrität herleiten. Das daraus folgende ‚Rangverhältnis‘ führt zu unterschiedlichen Ergebnissen. Integrität als *Unberührtheit* oder *Unversehrtheit* könnte bedeuten, dass die Natur stets sich selbst zu überlassen wäre und der Mensch außenvor bliebe. Es hieße, die eben bewusst gewordene Einheit von Mensch und Natur wieder zu lösen. Die *Würde* der Natur lässt dagegen, sofern der Mensch das Eigensein der natürlichen Mitwelt achtet, die erneuernde Mitwirkung des Menschen in der Natur zu, entwicklungsfördernde Hilfe, die die Natur braucht. Auch bei *Eingriffen* in die Natur könnte der Begriff der Integrität problematisch sein, wenn er *Unberührtheit* fordert. Es wäre schwierig, die „*ehrenhafte Ernte*“ zulässige *Verletzung* der Integrität zu verstehen, während sich *Würde* in der Suche nach einem verhältnismäßigen Ausgleich auch mit Eingriffen vertragen würde, vorausgesetzt eine *würdige – ehrenhafte – Behandlung* ist gewährleistet. So wäre das Schlachten von Tieren nicht ausnahmslos zu untersagen, doch die Praxis von Tiertransporten und Schlachtbetrieben müsste sich grundsätzlich ändern.

Schließlich ergibt sich ein Vorrang der Würde durch das im Werden begriffene Weltrecht. Es basiert auf der „Menschenwürde als menschlicher Grundverfassung. Ihre allgemeine und unbedingte Geltung beruht unabhängig von jeder Positivierung durch eine Rechtsordnung oder die tatsächliche Anerkennung auf dem Achtungsanspruch, der jedem Menschen zukommt.“⁵² In diesem weltrechtlichen Zusammenhang ließe sich herausarbeiten, dass dieser Rang essenziell auch der *Würde der Natur* gebührt, ein Gesichtspunkt, der auch bei der internationalen Verankerung der Strafbarkeit des Ökozids helfen könnte. Für ein solches Konzept wäre der Begriff der Integrität nicht geeignet.

XII. Sichtung der Gesetzgebungsvorschläge

Alle Erwägungen müssen im Sinne des positiven Rechts am Ende in konkrete Rechtsakte münden. Dazu ist wesentlich mehr erarbeitet als hier erwähnt werden konnte. Vor weiteren Schritten bedarf es deshalb einer *systematischen Sichtung*, was bisher vorliegt, samt einer *konzeptionellen Würdigung* und der *Bewertung der Machbarkeit*.

⁵² Emmerich-Fritsche, Angelika (2007): Vom Völkerrecht zum Weltrecht, Duncker&Humblot, Berlin, S. 490, 492

Klarzustellen ist, dass die **Staatszielbestimmung** des Art. 20a GG durch den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts⁵³ zwar eine bedeutende Aufwertung erfahren hat, die Begründung schöpft aber allein aus den Freiheitseinbußen kommender Generationen; eine Aussage zur Würde und den Eigenrechten der Natur ist nicht gemacht worden.

Unter dem Gesichtspunkt der Würde der Natur ist zu berücksichtigen, dass sich eine erste gesetzliche Formulierung im Gentechnikgesetz der Schweiz findet: „*Dieses Gesetz soll die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten.*“⁵⁴ Für das **Grundgesetz** schlagen die hier erwähnten Autoren unterschiedliche Fassungen vor. Kersten möchte Art. 1 GG erweitern: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens, der Verantwortung für die Natur und der Gerechtigkeit in der Welt.“⁵⁵ Er formuliert damit zwar die aus der Menschenwürde folgende Verantwortung für die Natur, jedoch weder Würde, noch Eigenrechte. Treffender dürfte aus meiner Sicht der Vorschlag des Netzwerks Rechte der Natur sein: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Die Würde der Natur gebietet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu pflegen und zu wahren und den Eigenwert der natürlichen Mitwelt im Ganzen der Natur zu achten.“

Darüber hinaus wird Art. 2 GG geändert werden müssen, um ausufernder Handlungsfreiheit im Interesse der Natur auch ‚repressiv‘ Grenzen zu setzen. Das Netzwerk⁵⁶ schlägt vor: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer, einschließlich der natürlichen Mitwelt, verletzt...“ Ähnlich formuliert Kersten⁵⁷, jedoch eher mit Blick auf den Menschen, dass „das ökologische Wohl der Allgemeinheit“ nicht verletzt werden darf. Beide Formulierungen müssten auf Bestimmtheit hin überprüft werden.

Als programmatisch wichtige Folgeänderung in Art. 14 Abs. 2 GG heißt es beim Netzwerk „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit und der natürlichen Mitwelt dienen.“⁵⁸: Kersten sagt, wiederum stärker angebunden an den gesellschaftlichen Aspekt: „Das Eigentum und sein Gebrauch sind dem sozialen und ökologischen Wohle der Allgemeinheit verpflichtet.“⁵⁹

Auch Art. 20a GG muss korrigiert werden. Das Netzwerk schlägt vor: „Jedes Lebewesen hat seine naturgegebene Würde und das Recht, im Rahmen natürlicher Kreisläufe, Nahrungsketten und Biotope seiner Natur nach zu leben.“ Ergänzend sollte in Anlehnung an die Bundesverfassung der Schweiz das Vorsorgeprinzip geregelt werden. Dort heißt es: „Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.“⁶⁰ **Weitergehende Initiativen** im einfachen Recht, auf EU-Ebene und im Völkerrecht sind erforderlich.⁶¹

Ergänzend sollte an einer **Arbeitshilfe** gearbeitet werden, um die Auslegungspraxis zu unterstützen, wo wie im Bundesnaturschutzgesetz⁶², im Tierschutzgesetz⁶³ oder im Klimaschutzgesetz⁶⁴ sensible Interessenabwägungen erforderlich sind. Viele Gesetze enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht zum Nachteil der Natur werden dürfen, wie „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ oder „verhaltensgerechte Unterbringung“. Mit der *Würde der Natur* ist dafür ein leitender Gesichtspunkt gegeben. Auch wenn die Belange der Natur zurückstehen müssen, ist festzuhalten, dass das Gebot von Fairness, möglicher Schonung und weitsichtiger Nachhaltigkeit als Ausdruck würdegerechter Behandlung bestehen

⁵³ Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18

⁵⁴ Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) vom 21. März 2003, Stand 1. Januar 2018, 1. Kapitel, Art. 1, 1.c

⁵⁵ Kersten, a.a.O., S. 63

⁵⁶ Netzwerk, a.a.O.

⁵⁷ Kersten, a.a.O., S. 68

⁵⁸ Netzwerk, a.a.O.

⁵⁹ Kersten, a.a.O., S. 92

⁶⁰ Art. 74 Umweltschutz

⁶¹ ausführlich Kersten, a.a.O., S.121 ff.

⁶² Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

⁶³ Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

⁶⁴ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

bleibt. In gerichtlichen Verfahren käme es bei Abwägungen dieser Art darauf an, die Würde der Natur als essenziellen Abwägungsaspekt zu betonen, ohne deren Berücksichtigung ein Ermessensfehler vorliegt.

XIII. Klagebefugnis und Treuhänderschaft

Zur Frage, wie die Rechte der Natur geltend gemacht können, führen die verschiedenen Konzeptionen zu unterschiedlichen Lösungen. Denkt man, dass die *Würde dem Netz der Natur als Ganzer* inneohnt, folgt konsequent, dass „die Rechte der Natur in ihrer komplexen Vernetztheit, ... **nur als Ganzes** geschützt werden können.“⁶⁵ Damit nehmen Tiere, Pflanzen, Flüsse, Meere, Gebirge und Wälder am Schutz der Natur teil, ohne dabei nach Beschaffenheit, Größe oder Empfindungsvermögen zu unterscheiden. **Rechtsträgerin und Klägerin ist die ‚klagende Natur‘** als ontologische Ganzheit. Im Namen der Natur stehen dafür im Einzelfall der Schweinswal, der konkrete vergiftete Fluss, der von Fällung bedrohte Baum, der abgebagerte Berg, der durch Rodung gefährdete Urwald – das einzelne Naturgut *repräsentiert das System*. Ein passendes Rubrum wird sich finden. Beklagter ist immer der verursachende Störer.

Zweifellos muss dafür im gesellschaftlichen und juristischen Diskurs die Grundüberzeugung von der essenziellen Würde der Natur gewonnen werden, also Überzeugungsarbeit geleistet werden. Sie könnte aber an die vorhandene positive Grundstimmung anschließen, die auch im Dialog mit anderen Kulturen für die juristische Debatte hilfreich sein kann. Der entscheidende prozessuale Vorteil ist, dass für eine konkrete Klage die **schlüssige Darstellung des Sachverhalts** genügt, in dem eine Beeinträchtigung geschieht, droht oder Erhaltungspflichten verletzt werden. Es erübrigt sich der vorausgehende aufwändige und ermüdende Streit um die Subjekthaftigkeit des einzelnen Naturguts, weil das gesamte System Rechtsträger ist – nicht anders, als wenn es nach heutiger Rechtsprechung für die Geltendmachung einzelner Grundrechte keines Nachweises bedarf, dass *der Mensch Grundrechtsträger* ist.

Allerdings hat der systembezogene Ansatz zur Folge, dass im Einzelfall tatsächlich eine entsprechende **Systemrelevanz** gegeben sein muss, für die in der Regel aber ausreichendes Material vorliegt. Das führt einerseits zur Verhinderung einer Überlastung der Gerichte, andererseits bewirkt es eine wichtige Ausdehnung des Klageschutzes, wo gesetzlicher Schutz oder die Ausweisung von Schutzgebieten fehlt. Für Beeinträchtigungen, die diese Relevanz nicht aufweisen, wären Klagen unzulässig oder unbegründet. Jedoch würde die Natur hier nicht schutzlos sein. Immer könnte zum Schutz und der Pflege der Natur Verantwortungsbewusstsein für individuelles oder soziales Engagement initiiert werden.

Eine ganz **entgegengesetzte Meinung** vertritt Kersten: „Es geht nicht darum, ‚die‘ Natur insgesamt als eine einheitliche ökologische Entität zu verstehen. Vielmehr ist es möglich, zwischen verschiedenen ökologischen Akteuren, Gütern und Medien zu differenzieren, also zwischen Tieren und Pflanzen, den Arten sowie den Meeren und dem Klima. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Deshalb kann der Gesetzgeber den inklusiven Naturbegriff zum Anlass nehmen, noch weitere ökologische Akteure, Güter und Medien zu unterscheiden, um ihnen Rechtssubjektivität zu vermitteln.“⁶⁶ So würde eine Fülle von Rechtsakten erforderlich, und es würde allein vom Gesetzgeber abhängen, ob Rechtssubjektivität gegeben ist. Ohne zusätzliche Gesetze wäre es unmöglich, für die Eigenrechte der Natur juristisch aktiv zu werden.

Auch Tilo Wesche will den Schutz nur einzelnen „konkreten Ökosystemen“, nicht aber der „Natur als Gesamtsubjekt“ zukommen lassen, weil er statt bei einem übergeordneten Leitbegriff ‚ganz unten‘ bei einem konkreten Einzelsystem, dem Eigentum, ansetzt – mit dem Ergebnis allerdings, dass diese Geltungslogik nicht überall passt und daher „Eigentumsrechte zu den je besonderen Eigentumsverhältnissen ausgestaltet werden“⁶⁷ müssten. Auch hier würde extremer Aufwand die Umsetzung erschweren.

Tatsache ist, dass es auf mehreren Kontinenten gelungen ist, eine Anerkennung als Rechtssubjekt für einzelne Ökosysteme wie Flüsse oder Landschaften erfolgreich zu erstreiten,⁶⁸ in Europa wohl erstmals für die Salzwasser-Lagune *Mar Menor* in Spanien. Offensichtlich lassen sich also auch erhebliche Hürden

⁶⁵ Bosselmann, a.a.O., S. 358

⁶⁶ Kersten, a.a.O., S. 105

⁶⁷ Wesche, a.a.O., S. 334

⁶⁸ Kramm, Matthias, Rechte für einzelne Ökosysteme, Kapitel III in: Rechte für Flüsse, Berge und Wälder, Hrsg. Kramm, Matthias, Oekom Verlag, München, S. 49 ff.

überwinden. Deshalb spricht **rationaler Pragmatismus** unbedingt dafür, dort, wo sich Bereitschaft für diese Lösung zeigt, die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

Trotzdem ist fraglich, ob dies auf Dauer der richtige Weg sein kann. Gerade wenn das Bewusstsein für die Würde der Natur und ihre Rechte wächst, wird deutlich, dass es um eine unübersehbare Zahl von Eingriffen geht, gegen die **im Namen der Natur** vorgegangen werden muss. Wenn man eine wirkliche Transformation anstrebt, müsste man in der Annahme, dass das *ganze System Rechtsträger und Schutzobjekt* ist, einen überlegenen praktischen Vorteil erkennen: Ohne im Einzelfall Rechtssubjektivität erstreiten zu müssen, kann der rechtsverletzende Eingriff unmittelbar gerichtlich angegriffen werden.

Soweit Rechte der Natur gegeben sind, braucht die Natur **Treuhänder⁶⁹, die ihre Rechte ausüben**. Dafür steht inzwischen die *Verbandsklage* zur Verfügung. § 24 BNatSchG gibt *anerkannten Naturschutzvereinigungen* eine eigene Klagebefugnis. Nach dem *Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz* können sie Rechtsbehelfe einlegen gegen Maßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung umweltbezogener Rechtsvorschriften aller staatlichen Ebenen, insbesondere auch bei Verletzung ihrer Beteiligungsrechte oder der Äußerungsrechte nach dem *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*. Um Klagerechte aus *Eigenrechten* der Natur handelt es sich nicht.

Die bei der Verbandsklage verbleibenden Lücken sprechen dafür, weitere Vertretungsformen einzurichten, wie *Ombudsleute, Beauftragte oder Anwaltskanzleien*. Die Kompetenz *aller* Prozessvertreter sollte durch eine qualifizierte *Zulassung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung* sichergestellt werden.

XIV. Reden über Würde

Beim Vergleich der verschiedenen Lösungsansätze ist deutlich, dass kein Konzept von Erfolg sein kann, wenn es nicht substanziell konsistent, praktisch machbar und auch kritischen Einwänden gegenüber belastbar ist. Das muss sich im weiteren Diskurs zeigen.

Für den Vorschlag, die *Würde der Natur in den Mittelpunkt* zu stellen, plädiere ich nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, dass die stark juristisch geprägten Vorschläge für die Gründung ‚in den Herzen‘ wesentlich weniger tauglich sein dürften als für die Natur zu formulieren: **Wer Würde hat, hat auch das Recht auf deren Achtung und Schutz**. Dabei sprechen in der Rechtskultur nicht nur naturwissenschaftliche und juristische Gesichtspunkte mit, sondern auch, was in der Gesellschaft als Grundstimmung im Verhältnis zur Natur lebt. Dem würde auch der für jeden und jede verständliche Satz entsprechen: **Die Würde der Natur gebietet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu pflegen und zu wahren und den Eigenwert der natürlichen Mitwelt im Ganzen der Natur zu achten**.

Für den gesellschaftlichen und fachlichen Diskurs kann interessant werden, dass auf einige Werke verwiesen werden kann, die das **Reden über Würde** vor oberflächlichem Alltagsgebrauch bewahren können. 2023 hat der Publizist *Eckart Löhr* unter dem Titel **„Die Würde der Natur, Plädoyer für einen radikalen Perspektivenwechsel“** einen vielschichtigen, zur kritischen Diskussion anregenden Einblick in die Probleme gegeben.⁷⁰ Um die subtilen Abwägungsfragen im Zusammenhang mit Würde konkret erfahrbar zu machen, beschreibt *Peter Bieri* als Philosoph eindringlich **„Eine Art zu leben – Über die Vielfalt menschlicher Würde“**.⁷¹ Grundlegend bleibt das Buch **„Politik der Würde“** des Philosophen *Avishai Margalit*, der von einer die Würde achtenden Gesellschaft als einer **„anständigen Gesellschaft“** (*decent society*) spricht.⁷² Damit kann nicht nur die Dringlichkeit der Veränderungen politknah formuliert werden. Nicht zuletzt wäre es im Sinne eines *blame* und *shame* möglich, das für die heutigen Katastrophen ursächliche Verhalten – Egoismus, überbordende Wirtschaftsinteressen, grenzenloses Konsum- und Profitstreben, Rücksichtslosigkeit und die weltweite Ungerechtigkeit im Verhältnis von arm und reich – **„unanständig“** zu nennen. Auch das kann notwendig sein, um zum *Frieden mit der Natur* zu kommen.

(21.01.2024)

⁶⁹ Bosselmann, a.a.O., S. 385 ff.

⁷⁰ Löhr, Eckart (2023), *Die Würde der Natur, Plädoyer für einen radikalen Perspektivenwechsel*, oekom verlag, München

⁷¹ Bieri, Peter (2015), *Eine Art zu leben – Über die Vielfalt menschlicher Würde*, Fischer TB, Frankfurt a.M.

⁷² Margalit Avishai (1995), *Politik der Würde*, Alexander Fest Verlag, Berlin